



Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben, Verf.-Nr.: 27 BK 7010

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzeleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzeleben/ Börde, AZ: 14-611B5.01 – 27BK7010

– Öffentliche Bekanntmachung –

Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben, im Landkreis Börde, Verf.-Nr.: 27 BK 7010

Vorläufige Anordnung Nr. 1

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besitztum

Zur Bereitstellung von Flächen zur Ausführung der Baumaßnahmen für den Neubau der BAB 14, VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt, wird auf Antrag der zuständigen Behörde zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die DEGEG Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Folgendes angeordnet:

1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.10.2022

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/ Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besitztum betroffenen Flächen sind in der Karte, Anlage 2, dargestellt.

1.2 Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die DEGEG Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH wird mit Wirkung zum

01.10.2022

für den o.g. Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3 Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben.

Die betroffenen Flurstücke und der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus dem beigefügten Flurstücksverzeichnis (Anlage 1). Die Übersichtskarte zur Besitzregelung (Anlage 2) und das Flurstücksverzeichnis sind Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung. Lagegenaue Detailkarten zur Besitzregelung können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und/ oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Die Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden erfolgt nur auf Antrag.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hiermit angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung der in den Besitzregelungskarten und dem Flurstücksverzeichnis der Bedarfsfläche (Anlage 1) aufgeführten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

4.1 Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

4.2 Die DEGEG Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch ihre Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die DEGEG Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH die vorhandenen Wege in befahrbar Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten u. ggf. neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.

4.3 Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die DEGEG Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

4.4 Die der DEGEG Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.

4.5 Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

Begründung:

zu 1. Vorläufige Anordnung – Besitztum

Das Landesverwaltungsamt hat mit Änderungsbeschluss vom 01.07.2021 das Flurbereinigungsverfahren „BAB 14 Samswegen/ Groß Ammensleben“, Verfahrensnummer 27 BK 7010 im Landkreis Börde mit sofortiger Vollziehung angeordnet. Dieser Beschluss ist bestandskräftig.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der BAB 14 im Bereich der Gemarkungen Samswegen, Groß Ammensleben, Dahlenwarsleben, Meitzendorf, Klein Ammensleben, Jersleben, Mose und Wolmirstedt eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Die DEGEG Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat mit Schreiben vom 01.06.2022 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzeleben den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Zudem bedarf es einer wirksamen planungsrechtlichen Grundlage. Das Baurecht ist begründet mit dem Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Sachsen – Anhalt vom 14.10.2020 (Az.: 308.2.2-31027-F1.11). Dieser Beschluss bildet die planungsrechtliche Grundlage für die vorläufige Anordnung.

Da die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung vorliegen, ist dem Antrag stattzugeben. Der Unternehmensträger, die DEGEG Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH beabsichtigt, im 4. Quartal 2022 mit dem Bau des entsprechenden Abschnitts der BAB 14 und der erforderlichen vorgezogenen arbeitsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zu beginnen. Die dazu notwendigen Arbeiten sind entsprechend dem Bauablaufplan termingerecht vorbereiten und müssen zum 01.10.2022 beginnen. Damit liegen dringende Gründe vor, eine Zurückstellung der angeordneten Baumaßnahme bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan auszuschließen.

zu 2: Vorläufige Anordnung – Festsetzung von Entschädigungen

Die Festsetzung der Entschädigungen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten. Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

zu 3: Sofortige Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Durch den Neubau der Verlängerung der Bundesautobahn 14 soll eine leistungsfähige Verkehrsverbindung geschaffen werden, die dem wachsenden Verkehrsaufkommen langfristig gerecht wird. Die BAB 14 stellt eine Netzergänzung zur Komplettierung des Bundesfernstraßennetzes dar. Hierbei fungiert die BAB 14 zukünftig nicht nur als großräumige Straßenverbindung zwischen den zentralen Orten Magdeburg, Stendal, Wittenberge, Ludwigslust und Schwerin sondern sie entlastet ebenso das Verkehrsaufkommen auf anderen Bundesautobahnen.

2. Impressum

Die Bereitstellung der angeordneten Flächen ist die unmittelbare Voraussetzung für die zügige Umsetzung der Baumaßnahmen zur Nordverlängerung der BAB 14. Zudem fließen in den Bau erhebliche öffentliche Mittel.

Am Neubau der BAB 14 VKE 415/1 (1.1) Teilabschnitt AS Dahlenwarsleben bis AS Wolmirstedt besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung ist deshalb nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzunehmen.

Aus den genannten Gründen ist die vorläufige Anordnung einschließlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung recht- und zweckmäßig.

5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstücks ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erbe. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

Die vollständigen Unterlagen mit dem Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug und den detaillierten Besitzregelungskarten liegen zwei Wochen nach Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Rathaus der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Niedere Börde, OT Groß Ammensleben, Große Straße 9/10, 39326 Niedere Börde,
- in der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben,
- im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben,
- in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben,
- im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg,
- in der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser,
- in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 2. Obergeschoss, 39228 Burg,
- in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Verwaltungsgebäude in Colbitz, Teichstraße 1 - in Rogätz, Magdeburger Straße 40 in 39326 Rogätz

14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann diese vorläufige Anordnung auch in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Wanzeleben, Ritterstraße 17-19, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Kontaktaufnahme/Terminabsprache erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzeleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzeleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist. Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst – Kamieth – Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Bernd Weber

Anlagen:

1. Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
2. Übersicht Besitzregelungskarte

Anlage 1 Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG zum 01.10.2022

01.07.2022

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes in qm	dauernder Entzug zum 01.10.2022 in qm	vorübergehender Entzug zum 01.10.2022 in qm
Dahlenwarsleben	1	893	20.457	40	5
Dahlenwarsleben	1	36/2	25.490	5	30
Groß Ammensleben	2	129/1	4.192	235	
Groß Ammensleben	2	130/1	5.606	610	
Groß Ammensleben	2	131/1	6.401	740	1.095
Groß Ammensleben	2	132/1	6.256	1.600	95
Groß Ammensleben	2	133/5	6.191	1.430	
Groß Ammensleben	2	134/10	3.278	995	70
Groß Ammensleben	2	134/13	1.730	290	35
Groß Ammensleben	2	134/5	988	380	245
Groß Ammensleben	2	134/6	4.902	1.570	230
Groß Ammensleben	2	134/7	9.348	3.260	395
Groß Ammensleben	2	134/9	4	4	
Groß Ammensleben	2	135/1	7.126		155
Groß Ammensleben	2	135/5	6.873	650	1.265
Groß Ammensleben	2	135/6	5.898	1.290	650
Groß Ammensleben	2	135/7	14.797	1.440	1.335
Groß Ammensleben	2	136/2	356	285	60
Groß Ammensleben	2	136/1	8.190	6.485	735
Groß Ammensleben	2	137/1	8.680	8.595	85
Groß Ammensleben	2	137/2	20	20	
Groß Ammensleben	2	137/3	4.350	4.300	50
Groß Ammensleben	2	137/1	2	25	
Groß Ammensleben	2	137/2	2.245	2.245	
Groß Ammensleben	2	137/1	26	26	
Groß Ammensleben	2	137/2	2.064	2.064	
Groß Ammensleben	2	137/1	30	30	
Groß Ammensleben	2	137/3	2.040	2.040	
Groß Ammensleben	2	137/1	37	37	
Groß Ammensleben	2	137/2	2.083	2.073	10
Groß Ammensleben	2	137/1	1.915	1470	215
Groß Ammensleben	2	137/1	24	24	
Groß Ammensleben	2	137/2	1.816	925	190
Groß Ammensleben	2	137/1	16	16	
Groß Ammensleben	2	137/2	1.924	277	140
Groß Ammensleben	2	138/1	54	5	45
Groß Ammensleben	2	138/4	54.060	30.550	1.820
Groß Ammensleben	2	139/1	1.360	1.255	50
Groß Ammensleben	2	139/2	8.550	2.630	
Groß Ammensleben	2	139/2	1.617	85	
Groß Ammensleben	2	139/3	18.800	2.490	405
Groß Ammensleben	2	139/8	8.070	3.120	795
Groß Ammensleben	2	139/9	5.640	1.255	230
Groß Ammensleben	2	139/11	2.565	240	220
Groß Ammensleben	2	139/12	670	425	40
Groß Ammensleben	2	139/13	1.234	1.115	65
Groß Ammensleben	2	678/13	5	5	
Groß Ammensleben	2	679/13	803	175	100
Groß Ammensleben	3	47	7.510	860	395
Groß Ammensleben	3	45	6.710	25	45
Groß Ammensleben	3	48/4	2.877	260	60
Groß Ammensleben	3	50/3	51.062	8.770	2.915
Groß Ammensleben	3	51/3	71.193	6.340	2.185
Groß Ammensleben	3	52/2	41.120	3.800	1.345
Groß Ammensleben	3	52/4	41.124	3.720	1.320
Groß Ammensleben	3	53/2	65.373	6.770	2.315
Groß Ammensleben	3	54/4	21.002	3.525	950
Groß Ammensleben	3	54/7	54.792	7.800	2.145
Groß Ammensleben	3	59/2	415	170	40
Groß Ammensleben	3	59/3	32.675	5.725	1.470
Groß Ammensleben	3	60/1	981		70
Groß Ammensleben	3	60/2	3.540	310	300
Groß Ammensleben	3	61/1	490	420	70
Groß Ammensleben	3	61/3	810	695	
Groß Ammensleben	3	62/3	27.730	6.510	1.340
Groß Ammensleben	3	63/1	2.470	535	120
Groß Ammensleben	3	76/6	48.100	1.285	
Groß Ammensleben	3	77/6	5.290	5.290	1.150
Groß Ammensleben	3	83/62	80	80	
Groß Ammensleben	3	86/50	20.426		5
Groß Ammensleben	3	38	1.050	335	325
Groß Ammensleben	3	339	10.958	1.450	750
Groß Ammensleben	3	340	19.059	4.055	300
Groß Ammensleben	3	341	9.814	2.795	1.270
Groß Ammensleben	3	451	164	55	
Groß Ammensleben	3	452	81	20	61
Groß Ammensleben	3	453	11.540		60
Groß Ammensleben	3	463	3	48	35
Groß Ammensleben	3	464	1.074	20	
Groß Ammensleben	3	13/8	40.000	13.480	
Groß Ammensleben	3	13/9	41.100	12.975	
Groß Ammensleben	3	13/19	296	5	20

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes in qm	dauernder Entzug zum 01.10.2022 in qm	vorübergehender Entzug zum 01.10.2022 in qm
Groß Ammensleben	8	13/20	41.144	9.095	
Groß Ammensleben	8	13/21	305	25	25
Groß Ammensleben	8	13/22	494	15	25
Groß Ammensleben	9	12/1	31.146	1.845	505
Groß Ammensleben	9	12/2	30.220	470	310
Groß Ammensleben	9	15/2	193		20
Groß Ammensleben	9	15/3	3.312	3.035	265
Groß Ammensleben	9	29/10	46	28	7
Groß Ammensleben	9	29/11	246	95	95
Groß Ammensleben	9	12/22	670	60	25
Groß Ammensleben	9	12/23	7.667	770	170
Groß Ammensleben	9	25/2	132	50	65
Groß Ammensleben	9	38/29	964	126	112
Groß Ammensleben	9	45/29	27		
Groß Ammensleben	9	46/29	90		10
Groß Ammensleben	9	47/29	101	75	25
Groß Ammensleben	11	26/1	22.160	27.500	
Groß Ammensleben	11	27/5	26.000	12.930	
Jersleben	1	2	4.490	1.875	100
Jersleben	1	6	1.120	1.120	
Jersleben	1	24	2.550		10
Jersleben	1	25	1.200	390	135
Jersleben	1	26	5.030		1.340
Jersleben	1	33	10.399	2.300	
Jersleben	1	34	9.901	1.620	
Jersleben	1	51	10.140	2.930	265
Jersleben	1	52	12.510	3.515	365
Jersleben	1	53	21.100	6.065	485
Jersleben	1	57	3.240	2.455	180
Jersleben	1	59	6.460	1.105	40
Jersleben	1	60	5.030	125	135
Jersleben	1	365	12.166	2.070	2.800
Jersleben	1	384	1.800	775	
Jersleben	1	415	427		
Jersleben	1	416	338	338	
Jersleben	1	417	9.600	1.115	
Jersleben	1	418	267	267	
Jersleben	1	419	9.520	920	
Jersleben	1	420	243	243	
Jersleben	1	421	9.791	975	
Jersleben	1	422	181	85	
Jersleben	1	423	9.811	990	10
Jersleben	1	425	9.322	845	190
Jersleben	1	435	142	30	
Jersleben	1	436	10.789	3.365	70